

**Grundvertrag**  
**über die Kooperation der Verkehrsunternehmen im**  
**Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und die Tarifharmonisierung im**  
**Kooperationsraum A**

**mit der**  
**Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR**

(Stand: 06.09.2011)

Das VGN-Verkehrsunternehmen .....  
(nachfolgend VU genannt)

und

die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR  
(nachfolgend VRR genannt)

schließen folgenden

**Verbundgrund-, Kooperations-  
und Tarifharmonisierungsvertrag:**

## I. Präambel

1. Die Vertragspartner arbeiten in allen diesen Vertrag betreffenden Fragen vertrauensvoll und konstruktiv zusammen. Dabei sind grundsätzlich alle Bestimmungen des Vertrages so anzuwenden, dass die Eigeninitiative und Eigenverantwortlichkeit des Verkehrsunternehmens bei der Verwirklichung des Vertragszieles gestärkt wird.

Der Vertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen dem VRR und dem VU zur Erreichung der jeweiligen gesetzlichen und satzungsmäßigen Ziele.

Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrages und die daraus resultierenden Standards, Richtlinien und Rahmenvorgaben des VRR dienen insbesondere dazu, für den Fahrgast im ÖPNV eine möglichst verbundeinheitliche Benutzeroberfläche vorzuhalten. Das bedeutet, dass dazu über die unterschiedlichen Verkehrsträger und Unternehmen des ÖPNV hinweg ein möglichst einfacher und vereinheitlichter Zugang zum System des Öffentlichen Nahverkehrs zu bewirken ist. Neben dem Verbundtarif betrifft dieses hauptsächlich Maßnahmen in den Bereichen Fahrplankoordination, Qualität, Vertrieb sowie Kommunikation (Information und Öffentlichkeitsarbeit).

2. Nach § 5 Absatz 1a ÖPNVG bilden die Kreise Wesel und Kleve, die Mitglieder des NVN sind, mit den Gebietskörperschaften, die Mitglieder des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr sind, einen gemeinsamen Kooperationsraum (Kooperationsraum A). Dieser besteht aus den ehemaligen Kooperationsräumen 1 (Gebiet des Zweckverbandes VRR) und 9 (Gebiet des Zweckverbandes NVN). Die im ehemaligen Kooperationsraum 9 tätigen Verkehrsunternehmen für den ÖPNV und SPNV bilden die Verkehrsgemeinschaft Niederrhein (VGN).
3. In Abgrenzung zum Verbundgrundvertrag für den (ehemaligen) Kooperationsraum 1 regelt dieser Grundvertrag die Integration der Verkehrsunternehmen, die Mitglied der VGN sind, in den Verkehrsverbund

Rhein-Ruhr. Vor diesem Hintergrund bezieht sich dieser Vertrag ausschließlich auf die Verkehrsleistungen im ehemaligen Kooperationsraum 9, die bisher in die Zuständigkeit der VGN fielen. Verkehrsunternehmen, die sowohl Verkehrsleistungen im ehemaligen Kooperationsraum 1 als auch im ehemaligen Kooperationsraum 9 erbringen, sind deshalb für jeden Raum gesondert Vertragspartner der VRR AöR. Ein doppeltes Stimmrecht bzw. eine Verdoppelung der Sitze im Unternehmensbeirat ergibt sich daraus nicht.

4. Die VGN hat die Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§ 705 ff BGB). Das Verkehrsgebiet entspricht dem Gebiet der Kreise Wesel und Kleve.

Die Gesellschaft hat nach den derzeitigen vertraglichen Regelungen unter anderem den Zweck, den jeweils bestehenden Gemeinschaftstarif zu pflegen, weiter zu entwickeln und die Einnahmeaufteilung vorzunehmen.

5. Die VRR AöR hat die gesetzliche Aufgabe, auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV im gesamten Kooperationsraum A hinzuwirken. Die VRR AöR nimmt insoweit die ihr durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben wahr. Die VRR AöR und das VU streben für die Bürger des Kooperationsraumes A schnellstmöglich die Einführung eines einheitlichen Gemeinschaftstarifes mit einheitlichen Beförderungsentgelten, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen sowie dessen Fortentwicklung unter Wahrung der Einheitlichkeit an. Es ist deshalb Ziel beider Vertragsparteien, zum 01.01.2012 den aktuellen VRR-Tarif auf dem gesamten Kooperationsraum A auszudehnen.

**II.****Grundlagen****§ 1*****Grundsätze und Zuständigkeiten***

- (1) Der VRR und das VU nehmen die ihnen durch Gesetz, Satzung oder sonstige Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben wahr.
- (2) Zur Erfüllung der im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Verbundraum Rhein-Ruhr (Geltungsbereich des Verbundtarifs nach § 3 Abs. 7 Satz 2 AöR-Satzung) vereinbaren die Vertragspartner eine enge Kooperation nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages. Die Abgrenzung zum Verbundgrundvertrag für den ehemaligen Kooperationsraum 1 ergibt sich aus Ziffer 3 der Präambel sowie aus Anlage 1 (Karte).
- (3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der VRR
- in seiner Funktion als Mobilitätsdienstleister im Gebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (siehe anliegende Karte) gemeinsam mit den Verbundverkehrsunternehmen und den kommunalen Aufgabenträgern für die Mobilität der Bürger im Verbundgebiet durch eine integrierte Verkehrsgestaltung des ÖV sowie durch Vernetzung und Integration der Verkehrssysteme und der Verkehrsträger sorgt,

- gemäß § 2 Absatz 3 ÖPNVG NRW das Ziel verfolgt, für die Bevölkerung im Verbundgebiet ein bedarfsgerechtes und an marktwirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtetes ÖPNV-Leistungsangebot sicherzustellen, durch koordinierte Planung und Ausgestaltung des ÖPNV-Leistungsangebotes, durch einheitliche und nutzerfreundliche Tarife, durch eine koordinierte Fahrgastinformation unter Berücksichtigung von Menschen mit Hör- und Sehbehinderung, durch einheitliche Qualitätsstandards sowie durch Verbesserung des Übergangs vom Individualverkehr auf den ÖPNV, durch Vereinfachung des Zugangs zum ÖPNV auf der Grundlage einer engen Vernetzung aller Verkehrsträger die Attraktivität des ÖPNV zu steigern,

und

- die im Abschnitt IV beschriebenen Aufgaben zur Koordinierung der Verkehrsleistungen im Verbund sowie zur Sicherstellung einer verbundeinheitlichen Benutzeroberfläche gemeinsam für alle VRR-Verkehrsunternehmen wahrnehmen.

Insofern nimmt der VRR für die Verbundverkehrsunternehmen die in Abschnitt IV. beschriebenen Aufgaben wahr.

(4) Das VU wirkt an diesen Aufgaben nach Maßgabe dieses Vertrages mit. Das VU hat Anspruch auf Beteiligung an der Entscheidungsfindung im Verbund nach Maßgabe dieses Vertrages und der Satzung der VRR AöR.

(5) Dieser Vertrag ist kein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne der EU VO 1370/2007.

## § 2

### **Rechtsstellung des Verkehrsunternehmens**

(1) Das VU ist Träger der sich aus Gesetzen, Verordnungen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ergebenden Rechte und Pflichten. Es ist ggfls. Eigentümer bzw. Pächter der Anlagen und/oder Verkehrsmittel und führt den Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

§ 8 (Verbundtarif und Beförderungsbedingungen) bleibt davon unberührt.

(2) Das VU wird verkehrsrechtliche Genehmigungsanträge für Straßenbahn- (Stadtbahn-) verkehre, Obusverkehre und Omnibusverkehre nach den §§ 42 und 43 PBefG nur im Rahmen der gültigen Nahverkehrspläne bzw. Betrauungsbeschlüsse und öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Behörden im Sinne der EU VO 1370/2007 stellen.

Der VRR ist berechtigt das VU auf mögliche Parallelverkehre und auf evt. Abweichungen von den Nahverkehrsplänen hinzuweisen.

Das VU teilt dem VRR alle Anhörungsverfahren über Anträge, die zum Zuständigkeitsbereich des VRR gehören mit und berücksichtigt bei der Behandlung dieser Anträge die Stellungnahme des VRR.

Der VRR ist verpflichtet, dem VU seine Stellungnahme so rechtzeitig mitzuteilen, dass die von den zuständigen Behörden gesetzten Fristen eingehalten werden können. Diese Bestimmungen gelten entsprechend auch für alternative Bedienungsformen und für Schülerverkehre nach der Freistellungsverordnung, soweit sie in den Vertrag einbezogen sind, dagegen nicht für Gelegenheitsverkehre. Ausgenommen sind solche Verkehre nach § 43 PBefG, die durch einen Verkehrsvertrag mit einem privaten Dritten auskömmlich finanziert sind.

- (3) Die Vertragspartner sind verpflichtet, gegenüber Anträgen außenstehender Verkehrsunternehmen auf Durchführung von Linienverkehren nach den §§ 42, 43 PBefG, von Verkehren mit alternativen Bedienungsformen (z. B. Sammeltaxenverkehre) oder bei beabsichtigten Schülerverkehren nach der Freistellungsverordnung die Interessen des Verbundverkehrs zu wahren. Im Übrigen ist der VRR zur Neutralität verpflichtet.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Verkehrsunternehmen sich für sein Verkehrsgebiet gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 dem VRR angliedert.
- (5) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass im Verkehrsgebiet der VGN zum 01.01.2012 der VRR-Tarif nach Maßgabe dieses Vertrages eingeführt wird. Während eines voraussichtlich fünfjährigen Harmonisierungszeitraums kann die VRR AöR in Abstimmung mit den VGN-Verkehrsunternehmen eigenständige Tarifangebote und/oder Entgelte im Geltungsbereich des derzeitigen VGN-Gemeinschaftstarifes festlegen. Der VRR AöR obliegt die Preisfortschreibung der übernommenen Tarifstellen im Einvernehmen mit den VGN-Verkehrsunternehmen.
- (6) Rechtliche Grundlage der VGN ist ein Vertragswerk bestehend aus dem Gemeinschaftsvertrag, der Geschäftsordnung für das Geschäftsführergremium und dem Einnahmenaufteilungsvertrag. Das VU wird durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass das VGN-Vertragswerk nach Maßgabe dieses Vertrages an die neuen Zuständigkeiten angepasst wird.
- (7) Das VU ist Verbundverkehrsunternehmen im Sinne von § 3 Abs. 2 der Satzung der VRR AöR (AöR-Satzung).

**§ 3*****Aufgaben des Verkehrsunternehmens***

- (1) Das VU erbringt im Verbundgebiet fahrplanmäßige Linienverkehre für die Allgemeinheit im ÖSPV aufgrund eigener Genehmigung (§ 13 oder § 13a PBefG) oder als Betriebsführer (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG) nach den §§ 42 und 43 PBefG. Dabei sind die Nahverkehrspläne des VRR und der bedienten Gebietskörperschaft, die jeweiligen Betrauungen, die verkehrspolitischen Grundsätze und die Richtlinien des VRR zu beachten. Für die Richtlinien gilt eine Überleitungsregelung gemäß Anlage 2.
- (2) Das VU wendet ab 01.01.2012 den Verbundtarif und die Beförderungsbedingungen des VRR an.
- (3) Das VU schließt mit der VRR AöR und den anderen Verbundverkehrsunternehmen den VRR - Einnahmenaufteilungsvertrag ab.

**III.****Mitwirkung des Verkehrsunternehmens****§ 4*****Einbindung in die Verbundstruktur / Unternehmensbeirat***

(1) Der Unternehmensbeirat als Organ der VRR AöR (§ 27 AöR-Satzung) dient zur Einbindung der Verkehrsunternehmen in die Verbundstruktur sowie zur Einbeziehung in die politische Willensbildung und zur Nutzung ihrer Expertise bei verkehrspolitischen Entscheidungen. Der Unternehmensbeirat gibt ausschließlich empfehlende Beschlüsse gegenüber dem Verwaltungsrat ab.

(2) Der VRR wird den Unternehmensbeirat in allen Angelegenheiten, die auf der Grundlage dieses Vertrages vom VRR wahrgenommen werden und Auswirkungen auf den Verbundverkehr, auf die wirtschaftliche Situation des VU oder auf die Sicherstellung einer einheitlichen Benutzeroberfläche im VRR haben, einbinden. Ausgenommen davon sind alle SPNV-Angelegenheiten.

(3) Die Grundsätze der Gleichbehandlung, Diskriminierungsfreiheit, Vertraulichkeit und Verschwiegenheit bleiben unberührt.

**§ 5*****Bildung des Unternehmensbeirates***

(1) Das VU ist berechtigt, ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied für die Mitwirkung im Unternehmensbeirat zu benennen. Das VU kann jederzeit sein Mitglied und dessen Stellvertreter abberufen und neu benennen.

(2) Jedes Verbundverkehrsunternehmen hat einen Sitz und eine Stimme im Unternehmensbeirat. Auf Ziffer 3 der Präambel wird verwiesen. Sonstige Verbundunternehmen im Sinne von § 3 Abs. 5 AöR-Satzung können als ständige Gäste ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Unternehmensbeirates teilnehmen. Sie benennen dazu eine Person, die diesen Gaststatus wahrnimmt.

## **§ 6**

### ***Koordination und Vorbereitung von Beschlüssen***

(1) Die Verkehrsunternehmen im VRR bilden die Gesellschaft bürgerlichen Rechts „Konzessionierte Verkehrsunternehmen im VRR“ (KViV), eine sogenannte Innengesellschaft ohne Gesellschaftsvermögen. Unternehmen, die die Voraussetzungen des Gesellschaftsvertrages der KViV erfüllen, können Mitglied werden.

(2) Die KViV bildet Arbeitskreise. Mitglieder der Arbeitskreise können Mitarbeiter der VU sein, die Mitglied der KViV sind. Mitarbeiter anderer Verkehrsunternehmen, die Mitglied oder Gast im Unternehmensbeirat sind, können nach Maßgabe der Geschäftsordnung als Gäste an den Sitzungen teilzunehmen. Pro Unternehmen kann eine Person mit Gaststatus oder als bevollmächtigter Vertreter benannt werden. Eine Vertretung durch ein anderes Verkehrsunternehmen ist zulässig.

(3) Zur Koordination und Abstimmung der laufenden Arbeit und mittelfristigen Planung im Verbund sowie zur Vorbereitung von Richtlinien und anderen Beschlüssen des VRR arbeitet der VRR in den Arbeitskreisen der KViV mit.

(4) Die Durchführung der Sitzungen der Organe und Arbeitskreise der KViV sowie die Kommunikation und die Entscheidungsfindung innerhalb der KViV ist ausschließlich Angelegenheit der KViV.

- (5) Zur Sicherstellung einer umfassenden und diskriminierungsfreien Beteiligung aller den Verbundtarif anwendenden Verkehrsunternehmen (VRR-Unternehmen) kann der VRR die Beschlussfassungen der Arbeitskreise, sofern diese für die Durchführung des Verkehrs im VRR erforderlich sind, allen an der Beschlussfassung nicht beteiligten VRR-Unternehmen zur Kenntnis geben.

## **§ 7**

### ***Informationspflichten, Vertraulichkeit***

- (1) Das Verkehrsunternehmen stellt dem VRR zu den festgelegten Terminen die Daten zur Verfügung, zu deren Überlassung es nach der Finanzierungsrichtlinie des VRR, nach § 9 Abs. 2 und 4 AöR-Satzung, der Einnahmenaufteilungsrichtlinie, der Richtlinie Fahrzeugförderung, einem Verkehrsvertrag oder auf anderer Grundlage verpflichtet ist.
- (2) Sofern der VRR im Rahmen seiner Aufgaben Kenntnis von vertraulichen Unternehmensdaten erlangt, ist der VRR zur vertraulichen Behandlung dieser Daten verpflichtet.
- a) Das betrifft sowohl die öffentliche Darstellung als auch die Verbreitung gegenüber anderen Verkehrsunternehmen oder Aufgabenträgern, sofern die Weitergabe nicht für die Aufgabenwahrnehmung des VRR erforderlich ist (z.B. Einnahmenaufteilung, Verkaufsstatistik, Verbundetat / SPNV-Etat, verbundbezogenes Beschwerdemanagement, Qualitätscontrolling etc.)
  - b) Dazu gehören auch Daten von Zuwendungs- bzw. Finanzierungsmaßnahmen, insbesondere solcher aus dem VRR-Finanzierungssystem, sofern diese Daten geeignet sind, potentiellen Wettbewerbern Hinweise für die Preisgestaltung zu geben.
  - c) Dies gilt nicht, wenn der VRR zur Veröffentlichung der Daten verpflichtet ist.

Das VU ist vorab über die herauszugebenden Daten zu informieren.  
In jedem Fall sind die Interessen des VU zu wahren.

## **IV.**

### **Aufgaben im VRR**

#### **§ 8**

#### ***Verbundtarif und Beförderungsbedingungen***

(1) Der Verbundtarif setzt sich gemäß § 3 Abs. 7 Satz 2 aus dem VRR-Regeltarif, den Übergangs-, Gemeinschafts- und Anerkennungstarifen, dem NRW-Tarif sowie Sondervereinbarungen zusammen.

(2) Der VRR stellt den Verbundtarif auf.

Dieser ist auf der Grundlage der VRR-Marketingstrategie, der Kostenentwicklung und der Marktanforderungen sowie unter ranggleicher Beachtung der verkehrspolitischen Ziele, Leitlinien und Grundsatzbeschlüsse des VRR und der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Interessen des VU möglichst kostendeckend zu gestalten, jährlich zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Tarifwünsche des VU sind zu beachten, soweit sie die Ergiebigkeit steigern und die einheitliche Anwendung des Verbundtarifs sowie seine Struktur und Höhe nicht in Frage stellen und andere Verkehrsunternehmen nicht beeinträchtigen, insbesondere in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit nicht benachteiligen.

(3) Der VRR hat die Verhandlungen über die Bildung von Übergangs-, Kragen-

und Anerkennungstarifen sowie über den Abschluss sonstiger Vereinbarungen mit Verkehrsverbänden, Verkehrsgemeinschaften, Tarifgemeinschaften, dem Verkehrsverbund nicht angehörenden Verkehrsunternehmen und/oder Gebietskörperschaften und Verkehrsunternehmen, die mit einem Teilnetz dem Verbundnetz nicht angehören, zu führen. Sonstige Vereinbarungen in diesem Sinne sind z. B. der NRW-Tarif, kooperationsraum-übergreifende Sonderangebote, die Anerkennung von DB-Angeboten. Das örtlich ansässige VU ist auf Wunsch zu beteiligen. Das Einvernehmen mit dem VU ist herzustellen, sofern es direkt betroffen ist. Für ein- und ausbrechende Verkehre von und nach bzw. Binnenverkehre in den Niederlanden gilt Anlage 3.

(4) Der VRR wird Tarifwünschen, die den Abs. 2 und 3 nicht entsprechen, nachkommen, wenn dadurch die einheitliche Anwendung des Verbundtarifs im Verbundraum sowie seine Struktur und Höhe nicht in Frage gestellt werden und die vom VRR in Zusammenarbeit mit den betroffenen Verkehrsunternehmen kalkulierten finanziellen Auswirkungen vom Antragsteller oder einem Dritten in vollem Umfang abgedeckt werden; das VU hat gegenüber dem VRR den Nachweis der Kostenabdeckung zu führen.

(5) Der VRR erstellt in Abstimmung mit dem VU einheitliche Beförderungsbedingungen. Andere Kooperationspartner im Rahmen des NRW-Tarifs oder im Rahmen der Übergangstarife sind ggfls. zu beteiligen.

(6) Das VU ist verpflichtet, auf seinem Anteil am Verbundverkehr den jeweils gültigen Verbundtarif anzuwenden.

(7) Das VU ist verpflichtet, auf seinem Anteil am Verbundverkehr die jeweils gültigen allgemeinen und besonderen Beförderungsbedingungen anzuwenden. Unberührt bleibt die Berechtigung des VU, für seine Linien im Rahmen seines Hausrechts ergänzende individuelle Regelungen (z.B. Verzehrverbot in den Fahrzeugen) zu erlassen, sofern diese nicht im Widerspruch zu den allgemeinen und besonderen Beförderungsbedingungen stehen. Der VRR ist mit

angemessenem zeitlichen Vorlauf über die beabsichtigte Regelung zu informieren.

(8) Tarifliche Angebote im ÖPNV, die nicht von Absatz 1 erfasst sind, dürfen den Verbundtarif nicht unterlaufen. Sie sind vor Antragstellung mit dem VRR abzustimmen.

(9) Der VRR kann verbundeinheitliche Sonderangebote erstellen, wenn dadurch die Ergiebigkeit und Attraktivität des VRR-Tarifs gesteigert werden kann. Sie sind vor Antragerstellung mit dem betroffenen VU abzustimmen.

(10) Der VRR hat jeweils rechtzeitig bei den Genehmigungsbehörden die Anträge namens und im Auftrag des VU zu stellen. Die VU liefern frühzeitig die für die Antragerstellung notwendigen Daten und Informationen.

(11) Das VU wird zum 01.01.2012 den zu diesem Zeitpunkt geltenden VRR-Tarif sowie die zu diesem Zeitpunkt geltenden allgemeinen und besonderen Beförderungsbedingungen des VRR im gesamten Verkehrsgebiet der VGN als Gemeinschaftstarif für den Kooperationsraum A anerkennen und anwenden.

## **§ 9**

### ***Verkehrsintegration***

Die Vertragspartner arbeiten mit dem Ziel einer integrierten Verkehrsgestaltung im VRR gemäß § 7 AöR-Satzung zusammen.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Benutzeroberfläche im VRR werden die

Vertragspartner insbesondere

- a) ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV gemäß § 10
  - b) einheitliche Produkt- und Qualitätsstandards gemäß § 11
  - c) einheitliche Fahrgastinformations- und Betriebssysteme gemäß § 12
- und
- d) ein übergreifendes Marketing gemäß § 13

nach Maßgabe dieses Vertrages gemeinsam umsetzen.

## **§ 10**

### ***Koordiniertes Verkehrsangebot***

(1) Zur Sicherstellung eines koordinierten Verkehrsangebots im ÖPNV sorgt die VRR AöR in Abstimmung mit den Verbundverkehrsunternehmen für eine Verbesserung des Leistungsangebotes und der Beförderungsqualität, insbesondere dafür, dass

1. eine Abstimmung der Verkehrsunternehmen mit dem Ziel, die Umsteigeverbindungen und Anschlussbeziehungen zu optimieren, herbeigeführt wird (Anschlusssicherung) ,
2. die Sicherheitsbelange der Verkehrsunternehmen, der Sicherheitsbehörden sowie sonstiger Akteure im ÖPNV miteinander abgestimmt und koordiniert werden,

sowie

3. für die Fahrgäste eine möglichst einheitliche und wieder erkennbare Benutzeroberfläche im ÖPNV zur Verfügung steht.

(2) Das VU verpflichtet sich in Wahrnehmung seiner Betriebs- und Beförderungspflicht gemäß PBefG, in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit dem zuständigen Aufgabenträger für einen bedarfsgerechten Einsatz von Betriebsleistungen zur Bedienung von Spitzennachfragen nach Verkehrsleistungen (z. B. Sportgroßveranstaltungen, Messen, Volksfeste, witterungsbedingte Einflüsse) sowie bei Betriebsstörungen zu sorgen.

Bei Großveranstaltungen mit regionalem Charakter (Extraschicht, Kirchentage, etc.) obliegt die Koordination des Einsatzes zusätzlicher Betriebsleistungen vorrangig dem VRR.

## **§ 11**

### ***Einheitliche Produkt- und Qualitätsstandards***

(1) Zur Sicherstellung einheitlicher Produkt- und Qualitätsstandards erarbeitet die VRR AöR in Abstimmung mit den Verkehrsunternehmen und den lokalen Aufgabenträgern Rahmenvorgaben für die Planung der Produkte und das betriebliche Leistungsangebot (Produkt- und Qualitätsrichtlinie) auf der Grundlage der verkehrspolitischen Ziele des VRR und des VRR-Nahverkehrsplanes sowie der jeweiligen Betrauungen nach Maßgabe des § 20.

(2) Der VRR führt zur Abstimmung der Richtlinien bzw. der sonstigen verbundverkehrsbezogenen Planungen für Teilgebiete des Verbundraumes Abstimmungskonferenzen durch. An ihnen sind die zuständigen Aufgabenträger und das VU, soweit räumlich betroffen, zu beteiligen.

(3) Das VU stellt sein betriebliches Leistungsangebot nach Maßgabe der Nahverkehrspläne der zuständigen Behörden, des zugrunde liegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags, der jeweiligen Betrauungen und der Richtlinien nach Abs. 1 auf.

**§ 12*****Einheitliche Fahrgastinformations- und Betriebssysteme***

(1) Zur Sicherstellung einheitlicher Fahrgastinformations- und Betriebssysteme im Sinne von § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW hält der VRR insbesondere ein eigenes Auskunftssystem im Sinne einer Mobilitätsberatung vor.

Das VU übermittelt die dazu notwendigen Daten.

(2) Der VRR wirkt auf eine Verbesserung der Fahrgastinformation in der gesamten Wegekette hin und erarbeitet hierzu in Abstimmung mit den Verbundverkehrsunternehmen und/oder den lokalen Aufgabenträgern verbundeinheitliche Standards und Richtlinien nach Maßgabe des § 20.

(3) Das VU führt die Fahrgastinformation nach Maßgabe der Standards und Richtlinien durch.

(4) Der VRR veröffentlicht den Verbundfahrplan.

**§ 13*****Marketing und Marktforschung***

(1) Zur Sicherstellung eines übergreifenden Marketings im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr betreibt der VRR Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Verkaufsförderung für den Verbundverkehr auf der Basis der gemeinsamen Marke „VRR“. Hierzu erarbeitet der VRR Konzepte und Richtlinien nach Maßgabe des § 20 für die Sicherstellung einer einheitlichen Benutzeroberfläche

und schreibt die Marketing-Strategie des VRR auf Basis aktueller Marktforschungsergebnisse in Abstimmung mit den Verbundverkehrsunternehmen fort.

Unberührt davon bleibt die eigene Marke des VU.

(2) Die VRR-Marketingstrategie soll einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren und möglichst mindestens die in diesem Zeitraum vorgesehenen Tarifierungen, insbesondere Sortiments- und Preismaßnahmen, umfassen. Die VRR-Marketingstrategie soll jährlich in Abstimmung mit dem VU fortgeschrieben werden.

(3) Das VU setzt die mit ihm abgestimmte Marketingstrategie soweit umsetzbar um und ergänzt sie durch ein mit dem VRR abgestimmtes marktnahes örtliches Marketingkonzept.

## **§ 14**

### **Vertrieb**

(1) Der VRR erarbeitet in Abstimmung mit den Verbundverkehrsunternehmen Konzepte und Rahmenvorgaben für eine verbundeneinheitliche Vertriebssystematik als Richtlinien nach Maßgabe des § 20. Die Vertriebsrichtlinie ist von dem VU verbindlich zum 01.01.2012 umzusetzen.

(2) Der Rahmen für eine verbundeneinheitliche Vertriebssystematik umfasst insbesondere die Struktur, die Vertriebswege, das Erscheinungsbild der Verkaufsstellen, die Fahrausweisgestaltung eine verbundkompatible technische Ausstattung und Maßnahmen zur Einnahmensicherung.

(3) Die Fortentwicklung der Vertriebssystematik ist unter Berücksichtigung neuer innovativer Lösungen, z.B. 2D Barcode oder E-Ticket, in die Marketingstrategie einzubringen.

(4) Das VU gestaltet sein Vertriebssystem unter Beachtung der Konzepte und Richtlinien nach Absatz 1.

## **§ 15**

### ***Verbundbezogene Markt- und Verkehrsforschung***

(1) Der VRR betreibt als Grundlage für Marketing und verbundbezogene Planungen die notwendige und nach Art und Umfang angemessene Markt- und Verkehrsforschung. In diesem Rahmen ermittelt und untersucht der VRR insbesondere Verkehrsgewohnheiten und Reaktionen sowie die Akzeptanz von Ticket- und Verkehrsangeboten des VRR bzw. des VU. Der VRR erstellt Verkehrsprognosen und leitet daraus Zielsetzungen ab.

(2) Das VU verpflichtet sich, den VRR bei den Ermittlungen und Untersuchungen zu unterstützen und insbesondere notwendige Daten zur Verfügung zu stellen. Einzelvorhaben des VRR sind, soweit Belange des VU unmittelbar betroffen sind, mit dem VU abzustimmen. Berühren Vorhaben des VU Aufgaben des VRR, ist ebenfalls eine Abstimmung herbeizuführen. § 9 Absatz 2 Buchst. c Satz 2 der AöR-Satzung gilt entsprechend.

(3) Der VRR stellt die Ergebnisse seiner Marktforschung den jeweils betroffenen Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen unter Beachtung der wettbewerblichen Grundsätze, insbesondere des Diskriminierungsverbots, der Wettbewerbsneutralität und des Schutzes von Betriebsgeheimnissen, zur Verfügung.

(4) Der VRR kann unternehmensübergreifende Verkehrserhebungen durchführen lassen.

(5) Das VU führt die zur Überprüfung der Nachfrage nach seinen Leistungen notwendigen Verkehrserhebungen in eigener Verantwortung durch. Es stellt dem VRR die Ergebnisse auf Verlangen zur Verfügung.

## **§ 16**

### ***Verkehrsplanung***

(1) Der VRR erstellt den VRR-Nahverkehrsplan unter Mitwirkung der betroffenen Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger nach Maßgabe des § 8 Abs.1 AöR-Satzung.

(2) Der VRR betreibt Verkehrsinfrastrukturplanung als Grundlage für Verkehrsplanungen gemäß §§ 7 und 8 ÖPNVG NRW in Verbindung mit § 8 Abs. 2 AöR-Satzung und beteiligt sich an regionalen und landesweiten Planungsprozessen zur Verbesserung der Mobilität.

(3) Der VRR nimmt als Träger öffentlicher Belange zu den Anträgen im Sinne des Planungsrechts Stellung. Dabei stimmt er sich mit den kommunalen Gebietskörperschaften und Verbundverkehrsunternehmen ab.

Ebenso nimmt er in technisch – wirtschaftlicher Hinsicht Stellung zu Anträgen der kommunalen Gebietskörperschaften und der Verbundverkehrsunternehmen für investive Maßnahmen des straßengebundenen ÖPNV nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG), soweit diese Auswirkungen auf den SPNV haben.

Dabei unterstützt er die Planungstätigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften und der Verkehrsunternehmen.

### **§ 17**

#### ***Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen***

Der VRR unterstützt und berät das VU auf Nachfrage in allen Fragen in Zusammenhang mit der Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen.

### **§ 18**

#### ***Öffentliche Co-Finanzierung***

Der VRR berät und unterstützt das VU auf Nachfrage in allen Fragen öffentlicher Finanzierung, insbesondere nach dem IX. Sozialgesetzbuch, dem PBefG, dem ÖPNVG NRW und dem AEG.

### **§ 19**

#### ***Einnahmenaufteilung***

(1) Der VRR teilt die im Verbundgebiet erzielten Einnahmen zwischen den den Verbundtarif anwendenden Verkehrsunternehmen nach Maßgabe des VRR-Einnahmenaufteilungsvertrages und der VRR-Einnahmenaufteilungsrichtlinie auf.

(2) Das VU ist verpflichtet, mit dem VRR und den übrigen den Verbundtarif

anwendenden Verkehrsunternehmen den VRR-Einnahmenaufteilungsvertrag abzuschließen.

(3) Der VRR schließt weitere dazu erforderliche Vereinbarungen in Abstimmung mit den Verkehrsunternehmen ab.

(4) Regionale Tarifstellen gemäß § 2 Absatz 5 Satz 3 werden separat betrachtet.

## **§ 20**

### ***Richtlinien***

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere zur Sicherstellung einer einheitlichen Benutzeroberfläche im VRR, erlässt der VRR nach Maßgabe des § 4 Absatz 4 der AöR-Satzung in Abstimmung mit den Verbundverkehrsunternehmen Richtlinien. Dabei sind Kriterien der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zu beachten.

(2) Das VU ist verpflichtet, die ordnungsgemäß zustande gekommenen Richtlinien zu beachten und umzusetzen.

## **V.**

### **Finanzierung**

## **§ 21**

### ***Entgeltregelung***

(1) Das VU beteiligt sich an den Kosten des VRR für die im Interesse aller Verbundverkehrsunternehmen vom VRR übernommenen Aufgaben mit einem sich

<p>jährlich dynamisierendem Leistungsentgelt nach Maßgabe des § 36 AöR-Satzung.</p>
<p>(2) Mit der Zahlung dieses Leistungsentgelts sind die Leistungen des VRR gegenüber dem VU auf Basis dieses Vertrages abgegolten.</p>
<p>(3) Das VU leistet ein Entgelt nach Maßgabe des VRR-Wirtschaftsplans. Der Finanzierungsbeitrag des jeweiligen VU ist im jeweiligen Wirtschaftsplan des VRR ausgewiesen.</p>
<p>(4) Der Gesamt-Finanzierungsbetrag der ÖSPV-Unternehmen für den Geltungsbereich des derzeitigen Verbundtarifs (Stand: 01.01.2011) ist für das Jahr 2006 der Höhe nach begrenzt auf 6,6 Mio. EUR. Er wird jeweils im Folgejahr entsprechend dem Verbraucherpreisindex Verkehr (Abteilung 07) des Bundesamtes für Statistik angepasst.</p>
<p>(5) Der Gesamt-Finanzierungsbetrag der Verkehrsunternehmen im Geltungsbereich des derzeitigen VGN-Tarifs ist für das Jahr 2012 der Höhe nach begrenzt auf 0,230 Mio. €. Er wird jeweils im Folgejahr entsprechend dem Verbraucherpreisindex Verkehr (Abteilung 07) des Bundesamtes für Statistik angepasst.</p>
<p>(6) Der Betrag nach Absatz 4 wird auf die betroffenen ÖSPV-Unternehmen im Verhältnis der zugeschiedenen Einnahmen (Einnahmen nach Einnahmenaufteilung) aufgeteilt.</p> <p>Die ÖSPV-Unternehmen leisten insofern Abschlagszahlungen auf Basis und im Verhältnis der jeweils letzten festgestellten Einnahmenaufteilung. Die Spitzabrechnung ist unverzüglich jeweils nach Feststellung der Einnahmenaufteilung durch den Verwaltungsrat durchzuführen.</p>

(7) Der Betrag nach Absatz 5 wird auf die Verkehrsunternehmen im Geltungsbereich des derzeitigen VGN-Tarifs im Verhältnis der zugeschiedenen Einnahmen (Einnahmen nach Einnahmenaufteilung) aufgeteilt. Die Verkehrsunternehmen leisten insofern Abschlagszahlungen auf Basis und im Verhältnis der jeweils letzten festgestellten Einnahmenaufteilung. Die Spitzabrechnung ist unverzüglich jeweils nach Feststellung der Einnahmenaufteilung durch den Verwaltungsrat durchzuführen.

(8) Das VU erbringt seinen jeweiligen Finanzierungsbeitrag vorschüssig jeweils zum ersten Werktag eines Quartals.

## **§ 22**

### ***Besondere Finanzierungsbeiträge***

Über das regelmäßige Leistungsentgelt nach § 21 hinaus können bei Bedarf für besondere Vorhaben in Abstimmung mit dem VU besondere Entgelte vereinbart werden.

**VI.****Schlussbestimmungen****§ 23*****Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten/  
Grundvertragsausschuss***

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten über die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrages gibt der Verwaltungsrat der VRR AöR nach Anhörung der Vertragspartner und unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Unternehmensbeirates ein Votum darüber ab, welcher Vertragspartner den Zielen und Grundsätzen dieses Vertrages zuwidergehandelt hat. Er wirkt auf eine Einigung der Vertragspartner auf der Grundlage seines Votums hin.

(2) Will der VRR von einer in der VRR-Marketingstrategie vorgesehenen Preismaßnahme ohne Zustimmung des Unternehmensbeirates abweichen, gibt der Unternehmensbeirat hierzu eine mit Gründen versehene Stellungnahme in Form eines förmlichen Beschlusses ab. Die Stellungnahme muss alle wesentlichen Zahlen, insbesondere glaubhaft zu machende Mindereinnahmen der Verkehrsunternehmen, enthalten.

(3) Über diesen Beschluss des Unternehmensbeirates hat der Verwaltungsrat durch Beschluss zu befinden.

(4) Wird der Beschluss des Unternehmensbeirates nach Abs. 2 Satz 1 nicht durch einen Beschluss des VRR-Verwaltungsrates bestätigt, wird zur Beilegung der Meinungsverschiedenheit der Grundvertragsausschuss einberufen.

(5) Die Sitzung des Grundvertragsausschusses wird vom VRR auf der Grundlage der Argumente des Verwaltungsrates und der Stellungnahme des Unternehmensbeirates vorbereitet.

(6) Der Grundvertragsausschuss kann entweder den Beschluss des Unternehmensbeirates nach Abs. 2 Satz 1 oder den Beschluss des Verwaltungsrates nach Abs. 4 mit einfacher Mehrheit bestätigen.

Wird der Beschluss des Verwaltungsrates nach Absatz 4 nicht bestätigt, hat der Verwaltungsrat über diese Angelegenheit erneut und abschließend zu entscheiden und ggfls eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Sinne des VRR-Finanzierungssystems oder der VO (EG) 1370/2007 festzulegen.

(7) Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen nach Maßgabe des VRR-Finanzierungssystems oder der VO (EG) 1370/2007 bleiben unberührt.

(8) Dem Grundvertragsausschuss gehören 12 stimmberechtigte Mitglieder an: 6 Mitglieder des Verwaltungsrates und 6 Mitglieder des Unternehmensbeirates.

Die Mitglieder werden jeweils einzeln mit einfacher Mehrheit des jeweiligen Organs gewählt.

Vorsitzender des Grundvertragsausschusses und damit weiteres Mitglied ist der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder im Falle dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht.

(9) Für die Durchführung der Sitzung gilt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates der VRR AöR –soweit anwendbar- entsprechend.

**§ 24*****Inkrafttreten***

Der Vertrag tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2012 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

**§ 25*****Kündigung***

(1) Eine Kündigung durch einen Vertragspartner ist zulässig,

- a) ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Einnahmenaufteilungsvertrag für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr außer Kraft tritt
- b) ohne Einhaltung einer Frist, wenn das Verkehrsunternehmen im Gebiet des VRR (Kooperationsraum A) keine Verkehrsleistungen mehr erbringt

(2) Im Übrigen ist eine Kündigung mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(3) Im Falle der Kündigung nach Absatz 1 Buchstabe a oder b und im Falle der außerordentlichen Kündigung treffen die Vertragspartner eine Übergangsregelung bis zum Ende des laufenden Verbundjahres.

## **§ 26**

### **Anlagen**

Diesem Vertrag sind als Anlage folgende Regelwerke beigefügt:

#### **Anlage 1**

**Räumliche Ausdehnung des ehemaligen Kooperationsraum 9**

#### **Anlage 2**

**Überleitungsregelungen zu den Richtlinien**

#### **Anlage 3**

**Verzeichnis der ein- und ausbrechenden Verkehre von und nach bzw.  
Binnenverkehre in den Niederlanden**

#### **Anlage 4**

**Satzung der VRR AöR**

in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 17.03.2011

#### **Anlage 5**

**Satzung des Zweckverbandes VRR**

in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 17.03.2011

#### **Anlage 6**

**Geschäftsordnung des Unternehmensbeirates**

in der Fassung des Beschlusses des Unternehmensbeirates vom 07.03.2006

#### **Anlage 7**

**Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft „Konzessionierte  
Verkehrsunternehmen im VRR“**

in der aktuellen Fassung

**Anlage 8****Geschäftsordnung für die KVIV- Arbeitskreise**

in der Fassung vom 01.03.2010

Die Anlagen werden bei Änderungen durch die jeweils aktuellen Fassungen ersetzt.

**§ 27*****Wirksamkeitsklausel, Nebenabreden, Schriftlichkeit***

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten Erfolg am nächsten kommt.

(2) Es gibt keine Nebenabreden zu diesem Vertrag.

(3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform





## Anlage 2 zum Grundvertrag für die VGN-Verkehrsunternehmen

Rechtsgrundlage: § 3 Absatz 1 Satz 3 VGN-Grundvertrag

### Überleitungsregelung für die Anwendbarkeit der VRR-Richtlinien:

Für die Haltestellenausstattungsrichtlinie gilt eine Übergangsfrist gemäß der untenstehenden Aufstellung.

Für alle sonstigen VRR-Richtlinien gilt keine Übergangsfrist

Richtlinie	Stand	Verantwortliche Abteilung VRR	gültig ab	Übergangsfrist
Richtlinie Vertrieb	August 2010	M	01.01.2012	nein
Haltestellenausstattungsrichtlinie	August 1991	I	01.01.2012	ja: - 6 Monate für Anhang zu Anlage 2 zum Grundvertrag "Auszug aus der Richtlinie Haltestellenausstattung Mindestanforderungen für Bus-, Straßenbahn- und Stadtbahnhaltestellen im Bereich der VGN" - 5 Jahre für "Rest"
Fahrplanbuchrichtlinie	Januar 2007	I	01.01.2012	nein
Richtlinie Einnahmenaufteilung	September 2010	N	01.01.2012	nein
Designhandbuch VRR		M	01.01.2012	nein
Richtlinie Haltestellenbenennung	September 1979	N	01.01.2012	nein



## **Anhang zu Anlage 2 zum Grundvertrag**

### **Auszug aus der Richtlinie Haltestellenausstattung**

#### **Mindestanforderungen für Bus-, Straßenbahn- und Stadtbahnhaltestellen im Bereich der VGN**

##### **Grundsätzlich gilt:**

Die Haltestellenausstattung

- muss die Anforderungen weitestgehend bedarfsgerecht erfüllen,

aber auch

- im Rahmen des betrieblich. straßenverkehrsrechtlich und wirtschaftlich

Machbaren bleiben.

#### **1. Sicherheit**

##### **1.1 Gestaltung und Beleuchtung**

Zur Erhöhung der sozialen Kontrolle sind Wartehallen bzw. Wetterschutz transparent zu gestalten und möglichst ausreichend gemäß dem neuesten Stand der Technik zu beleuchten

##### **1.2 Qualitätssicherung**

Graffiti-Schmierereien und Vandalismusschäden sind nach Bekanntwerden unverzüglich zu beheben.

#### **2. Kundeninformation**

##### **2.1 Piktogramme**

Sofern Piktogramme verwendet werden, die die Basisbereiche

- Richtungsqualifizierung
- Sicherheit und Notfall
- Serviceeinrichtungen

betreffen, sind die Vorgaben des VDV zu berücksichtigen (Anhang 1)

##### **2.2 Tarifinformation**

###### **2.2.1 Allgemeine Tarifinformation**

Als Tarifinformation ist die gültige Fahrpreistabelle für Fahrtziele innerhalb und außerhalb der Stadt mit allen Preisstufen und Preisangaben der Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet auszuhängen. (Siehe Muster Anhang 2) (farbig)

###### **2.2.2 Kurzstrecke**

Die Fahrtziele der Kurzstrecke (inkl. Umstieg) müssen angegeben werden (siehe Muster Anhang 3).

###### **2.2.3 Erreichbarkeit des Verkehrsunternehmens**

Für die Information des Kunden müssen die Telefonnummern der Konzession tragenden Verkehrsunternehmen oder die Servicenummer angegeben sein sowie ein Hinweis auf die nächstgelegene Vertriebsstelle.

## **2.3 Aushangfahrplan**

### **2.3.1 Abfahrtspläne**

Es sind die Fahrpläne aller die Haltestelle anfahrenen Linien auszuhängen. (Siehe Muster Anhang 4) (farbig)

### **2.3.2 Gegenseitiger Aushang**

Bei Gemeinschaftsanlagen mit der Deutschen Bahn sind der gegenseitige Aushang der Abfahrtspläne des DB-Nahverkehr im Verbundbereich und der Fahrpläne der Verbundlinien im DB Abgangsbereich abzustimmen.

## **2.4 Liniennetzplan**

An der Haltestelle ist der aktuelle Liniennetzplan auszuhängen. (siehe Muster Anhang 5) (farbig)

## **2.5 Umgebungsplan**

Ein Umgebungsplan der entsprechenden Haltestelle soll situationsabhängig vorhanden sein. (siehe Muster Anhang 6) (farbig)

## **2.6 Qualitätssicherung**

Für alle Informationsmedien gilt, dass bei mangelnder Lesbarkeit oder Verlust z.B. durch Vandalismusschäden die Wiederherstellung schnellstmöglich nach Bekanntwerden durch das zuständige Verkehrsunternehmen wiederhergestellt sein muss.

## **2.7 Verbund-Logo**

Auf allen Informationsmedien, auf denen das VU-Logo erscheint, ist das aktuell gültige Logo des zuständigen Verbundes gem. den CD-Vorgaben parallel mit aufzunehmen (für VRR vgl. VRR-Online-Handbuch).

## **2.8 Barrierefreiheit**

Die gesetzlichen Vorgaben gemäß Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BGG NRW) sind einzuhalten. Dies gilt insbesondere für den barrierefreien Zugang.

# Anhang 1

## Musterbeispiel Piktogramme

		<b>Fahrtreppe</b> <i>escalator</i> <i>escalier mécanique</i>
		<b>WC</b> (behindertengerecht)
		<b>rollstuhlgerechter Zugang</b> <i>entrance suitable for wheelchairs</i> <i>accès pour fauteuil roulant</i>
		<b>Aufzug</b> (behindertengerecht) <i>lift</i> <i>ascenseur</i>

Basiselemente - Piktogramme richtungsqualifizierend\_1

	<b>Park and Ride/ Bike and Ride</b>		<b>Tickets</b> <i>tickets</i>
	<b>Fahrradparkplatz</b> <i>bicycle parking</i> <i>parking pour vélo</i>		
	<b>Information</b> <i>information</i>		
	<b>Telefon</b> <i>telephone</i> <i>téléphone</i>		
	<b>Gepäckschließfach</b> <i>luggage locker</i> <i>consigne automatique</i>		

Basiselemente - Piktogramme Serviceeinrichtungen\_1



**Feuerlöscher**  
*fire extinguisher*  
*extincteur de feu*



**Notausgang**  
*emergency exit*  
*sortie de secours*



**Durchgangsverbot**  
*no trespassing*  
*passage interdit*



**Rauchverbot**  
*no smoking*  
*défense du fumer*



**Rollschuh- und  
Inlinerfahren verboten**

# Anhang 2

## Musterbeispiel Allgemeine Tarifinformationen

# Fahrtziele und Preise



**Wabe 360**

Ausg. 5142  
05/2009

**Fahrausweise im Vorverkauf erhalten Sie bei:**

Mobilitätscenter Bochum-HBF  
Kundenberatung  
Verteilerebene  
44787 Bochum

Holger Hoffmann  
Kundenberatung  
Dorslöner Str. 389  
44809 Bochum

Anja Weikelbraun-Füllgen  
Kundenberatung  
Brenscheder Str. 48  
44799 Bochum

Stefan Hohmann  
Kundenberatung  
Castroper Str. 243  
44791 Bochum

**Fahrtziele innerhalb der Stadt Bochum**

Für alle Fahrtziele innerhalb der Stadt Bochum gilt die Preisstufe A

**Fahrtziele außerhalb der Stadt Bochum im Barverkauf (ausgenommen Ticket2000, Ticket1000, YoungTicket usw.)**

Städte/Stadtteile oder Haltestellen	Preisstufe	Städte/Stadtteile oder Haltestellen	Preisstufe	Städte/Stadtteile oder Haltestellen	Preisstufe
Boding	B	Herten	B	Rackinfhausen	B
Brackerfeld	B	Hilken	D	Reinseheid	C
Brüggen	D	Hobwickede *	B	Rommerskirchen	D
Castrop-Rauxel	B	Jüchen	D	Schwalmtal	D
Dahlm	B	Kessen	D	Schwelm	B
Darsleben *	C	Kamen *	C	Schweda *	B
Dormagen	D	Kempen	D	Springen	D
Dorsfen	B	Kopscherboch	D	Sprockhövel	B
Dortmund	D	Krofeld	D	Tönning	D
Dürenfeld	D	Langerfeld	D	Ursel *	C
Duisburg	C	Lünen *	B	Velbert	B
Ennepetal	B	Marl	B	Versen	D
Erkrath	D	Meerbusch	D	Walrop	B
Essen	B	Mellmann	C	Waldern *	D
Gelsenkirchen	B	Mönchsharbach	D	Weller	B
Gewesberg	B	Moers *	D	Willich	D
Glabbeek	B	Moerim	D	Witten	B
Grath	D	Mülheim a.dRuhr	B	Wülfrath	C
Gewesbusch	D	Nettetal	D	Wuppertal-Barmen	B
Hagen	D	Neuss	D	Wuppertal-Eberfeld	C
Hagen	B	Niederkrüchten	D		
Haltern	B	Oberhausen	B		
Hattingen	B	Quietschewick	B		
Hilgenheun	C	Quiln *	C		
Herdecke	B	Reicherswald *	D		
Herrn	A	Rattigen	C		

\* = VRR Tarif wird nur auf bestimmten Linien angewendet

Bitte beachten Sie, dass Sie die in dieser Auflistung nicht genannten Fahrtziele Nordrhein-Westfalens durch Kauf und Entwertung von NRW-Tickets erreichen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unseren KundenCentern und privaten Verkaufsstellen beraten Sie gerne.

**Fahrtpreise in Euro: gültig ab 1. August 2009**

	Kurzstrecke	Preisstufen				
		A	B	C	D	
Geltungsdauer nach Entwertung	30 min	90 min	120 min	180 min	240 min	
EinzelTicket	Erwachsene	1,30	2,30	4,40	9,20	10,00
	Kind*	1,30	1,30	1,30	1,30	1,30
4er Ticket	Erwachsene	4,70	8,00	15,70	31,80	37,10
	Kind*	4,70	4,70	4,70	4,70	4,70
TagesTicket (für eine Person)		5,30	10,50	21,40	24,20	
GruppenTicket (für bis zu 5 Personen)		11,70	17,70	28,40	33,40	
ZusatzTicket (1. Klasse, Fahrrad-AnschlußTicket)		2,40 (4er ZusatzTicket 6,00)				

\* Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert. Für Kinder ab 6 und unter 15 Jahren gelten die ermäßigten Preise.

**Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG**



Universitätsstr. 58, 44789 Bochum  
Telefon: 0160 3 604030  
[30 Ct./Min. aus dem deutschen Festnetz; aus dem Mobilfunknetz können die Preise abweichen]  
Internet: www.bus-und-bahn.de

Es gelten die Beförderungsbedingungen des VRR. Unter Punkt 7.5 besteht ein erhöhtes Beförderungsentgelt für Fahrgäste ohne gültigen Fahrausweis (EUR 4,00). Rund- und Rückfahrten sind bei Einzeltickets (sowie den dazu gehörigen 4er Tickets) nicht erlaubt.

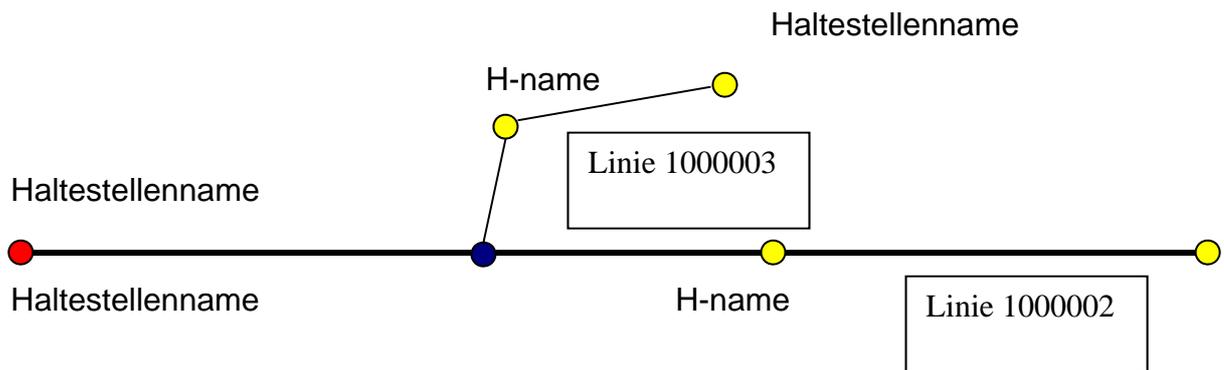
# Anhang 3

## Musterbeispiel Kurzstreckenverzeichnis (3 Haltestellen)

Linie 1000002

Haltestelle Bibi Blocksberg

Ab der Haltestelle Bibi Blocksberg können maximal die unten aufgeführten Zielhaltestellen zum Kurzstreckentarif erreicht werden.

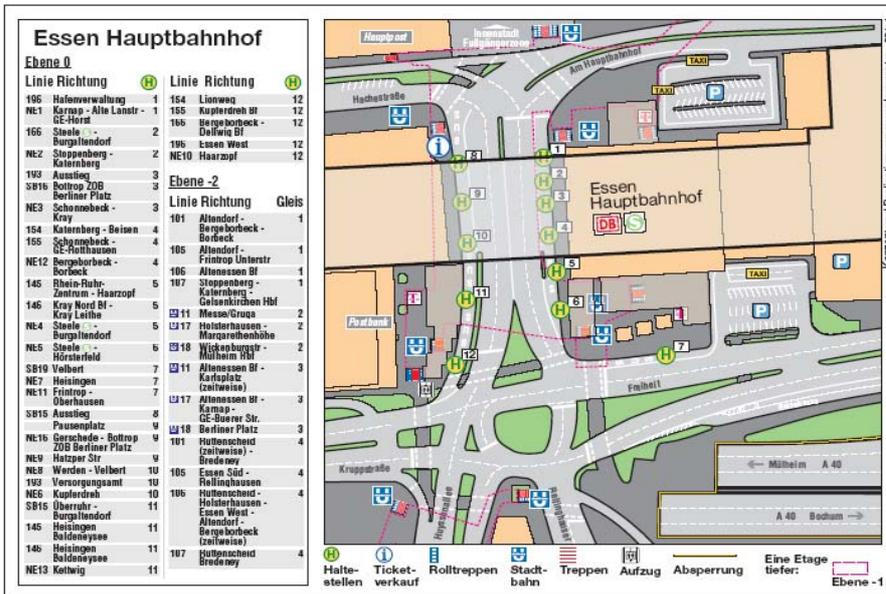


- Ausgangshaltestelle
- Maximal erreichbare Haltestelle zur Kurzstrecke
- Umsteigehaltestelle



# Anhang 6

## Musterbeispiel Umgebungsplan



### Anlage 3 zum Grundvertrag für die VGN-Verkehrsunternehmen

Rechtsgrundlage: § 8 Absatz 3 Satz 5 VGN-Grundvertrag

#### **Ein- und ausbrechende Verkehre von und nach bzw. Binnenverkehre in den Niederlanden**

Verzeichnis der grenzüberschreitenden Kraftfahrzeuglinien des Jahres 2011 der VGN

VU	Linie	Ausgangspunkt	Grenzübertritt	Endpunkt	Genehmigung		Bemerkungen
					erhalten am	gültig bis	
NIAG	929	Duisburg Hbf Osteingang	Landesgrenze	Venlo Station	01.06.2005	31.05.2013	a
NIAG	55	Kleve Bahnhof	Altes Zollamt	Mook Gemeentehuis	14.12.2008	13.12.2013	b
NIAG	SB 58	Emmerich Bahnhof	Landesgrenze	Nijmegen Central Station	01.11.2008	31.10.2013	a
Look	60	Kleve Bahnhof	Millingen Grenze	Millingen Centrum	17.06.2007	16.12.2012	b
NIAG	91	Emmerich Bahnhof	Gouden Handen	s-Heerenberg Molenpoort	01.01.2007	31.12.2011	c

- a in den Niederlanden nur VGN- bzw. künftig VRR-Fahrausweise gültig
- b in den Niederlanden gelten niederländische Fahrausweise, im grenzüberschreitenden Verkehr nur VGN- bzw. künftig VRR-Fahrausweise gültig
- c in den Niederlanden gelten niederländische Fahrausweise, im grenzüberschreitenden Verkehr VGN- bzw. künftig VRR-Fahrausweise gültig, zusätzlich besteht ein Anerkennungstarif für VGN-Fahrausweise in den Zonen der Stadt Nijmegen, Doetinchem und für NL-Fahrausweise in den Städten Kranenburg, Kleve und Emmerich gemäß den Regelungen zu dieser Tarifstelle